

## Recht kurz bitte (9) Schadenersatzforderungen nach Atomschäden

### Teil I: Gerichte zum Bersten voll

Von Mikio Tanaka

Mehr als ein Jahr ist seit dem Atomunfall vom 11. März 2011 vergangen, der wie Tschernobyl die Stufe 7 der internationalen Bewertungsskala für nukleare Vorfälle erreichte. Über die Entschädigungspflicht für Atomschäden, die auf den Kraftwerksbetreiber Tokyo Electric Power (TEPCO), beschränkt ist, berichtete JAPANMARKT 04/05 2011. Ebenso zu dem Plan, wie der horrende Schadenersatz durch TEPCO finanziell ermöglicht werden soll (JAPANMARKT 09 2011). Wie aber haben sich die Entschädigungsprozesse bezüglich der Atomschäden bisher entwickelt?

Für die Opfer von Atomschäden bestehen vor allem folgende Möglichkeiten der Schadenersatzforderung an TEPCO:

- direkte Verhandlungen mit TEPCO
- Zivilklageerhebung etc. vor Gericht
- Antrag auf Vergleich durch das „Konfliktlösungszentrum für Atom-schadenersatzforderungen“ (KZA)

Um der ausgesprochen starken Macht der Verwaltung in Japan entgegenzuwirken (Stärkung der Justizgewalt), wurde im Zuge von Justizreformen die Anzahl der jährlichen Neuzulassung (*numerus clausus*) von Volljuristen *de facto* von 500 auf 2.000 pro Jahr aufgestockt. Der Großteil setzt sich jedoch aus Rechtsanwälten zusammen, während die Zahl der Richter stagniert. Die Gerichte sind deshalb immer überlastet.

Um dennoch schnelle und systematische Vergleiche zwischen TEPCO und den zahllosen Geschädigten zu ermöglichen, wurde das KZA ins Leben gerufen. Dessen Zweck ist es, beim Vergleich zwischen den Betroffenen des Reaktorunfalls und dem Betreiberunternehmen zu

vermitteln. Dies geschieht über den sogenannten Vermittlungsausschuss (zusammengesetzt aus Experten, mindestens ein Rechtsanwalt). Dabei stellt das Verfahren mehr oder weniger ein „vereinfachtes Gerichtsverfahren“ dar. Wenn eine Anhörung oder eine direkte Verhandlung zwischen den Parteien notwendig ist, finden diese im KZA-Büro in Tokyo oder Fukushima statt. Mit dem Einverständnis der betroffenen Parteien sind auch Telefonkonferenzen möglich. Bei einer Zustimmung kommt es zu einem (außergerichtlichen) Vergleichsvertrag. Falls aber die betroffenen Parteien dem Vorschlag durch das Vermittlungsausschuss nicht zustimmen, kommt ganz einfach kein Vergleich zustande.

Da das Gerichtsverfahren auf eine erzwungene Lösung des Konflikts abzielt, während der Antrag an das KZA einen Vergleich zum Ziel hat, die beiden Verfahren sich also nicht im Wege stehen, ist nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen aber immer noch die Erhebung einer gerichtlichen Zivilklage möglich.

Im Vergleich zu direkten Verhandlungen mit TEPCO ist das Ausfüllen der Antragsformulare des KZA einfach. Das Verfahren ist etwas streng, aber das KZA bietet mehr Spielraum für individuelle Verhandlungen. Das KZA-Verfahren kostet im Gegensatz zu Gerichtsverfahren nichts und ist flexibler. Aber: Selbst wenn ein Vergleich zustande kommt, ist dieser ohne Gerichtsurteil nicht vollstreckbar. Außerdem ist bei einem Antrag an das KZA keine Unterbrechung der Verjährungspflicht möglich.

Die Annahme von Anträgen durch das KZA hat am 1. September 2011 begonnen. Am 2. Mai 2012 beliefen

sich deren Zahl auf 2.151 (80 Prozent von natürlichen Personen, 20 Prozent von Rechtspersonen). Dabei sind jedoch erst 103 Vergleiche zustande gekommen. Es gibt zwei denkbare Gründe für diese langsame Entwicklung:

- Da KZA-Empfehlungen in Zukunft als Präsenzfälle herangezogen werden können, ist davon auszugehen, dass im Vermittlungsausschuss sehr vorsichtig vorgegangen wird.
- Nur 20 Prozent der Anträge werden anwaltlich betreut.

Ein erhebliches Problem ist die Verjährung. Die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen in Japan sind kurz und liegen bei entweder drei Jahren ab Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers oder bei 20 Jahren ab der unerlaubten Handlung. Je nachdem, welche Frist kürzer ist.

Da in diesem Fall sowohl Schaden als auch Verursacher bekannt sind, bleiben nur noch knapp zwei Jahre bis zum Ende der Verjährungsfrist. Ein Antrag an das KZA hat, im Unterschied zur Klageerhebung, nicht die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung.

Sollte bis März 2014 keine Gesetzesänderung vorliegen, die dem Antrag an das KZA eine solche Unterbrechung der Verjährungspflicht zugesteht, besteht die Gefahr, dass eine Flut von Klageerhebungen die Gerichte zum Bersten bringen wird. ■



**Mikio Tanaka**  
ist Partner und Rechtsanwalt bei  
City-Yuwa Partners in Tokyo.  
mikio.tanaka@city-yuwa.com  
www.city-yuwa.com